

**Satzung über die Entsorgung von Abfällen in den Abfallentsorgungsanlagen des
Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof
(Abfallsatzung des Abfallzweckverbandes)**

vom 04. Januar 1993

in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung vom 07.12.2010

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erläßt aufgrund Art. 22 Abs. 2 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG-, Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG-) folgende

S A T Z U N G :

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder muß (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. Bewegliche Sachen, die der Besitzer dem Abfallzweckverband oder einem von diesem beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Fall der Verwertung Abfälle.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns, soweit diese nicht den Verbandsmitgliedern vorbehalten sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst das Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.

§ 2

Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband

- (1) Der Abfallzweckverband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Der Abfallzweckverband hat aufgrund der Übertragung durch die Verbandsmitglieder im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung die folgenden Aufgaben zu erfüllen und ist insoweit entsorgungspflichtige Körperschaft im Sinne Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG:
 - a) Behandlung und Lagerung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Biomüll, Grünabfall sowie Altpapier,
 - b) Entsorgung von Bauschutt, Baustellenabfällen, Straßenaufbruch, Erdaushub, Gewerbeabfällen, Altkunststoffen, Alteisenmetallen, Altglas und Problemmüll,
 - c) Sicherstellung der Ablagerung aller nicht verwertbaren oder nicht weiterzuhandelnden Abfälle.
- (3) Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben betreibt der Abfallzweckverband Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen (§ 15) als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (4) Die Entsorgungspflicht durch den Abfallzweckverband tritt ein, wenn die Abfälle unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen gebracht und während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden.

§ 3

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallzweckverbandes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Abfallzweckverband berät die Bürger und Inhaber von Gewerbe- und Industriebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Fachkräfte als Berater.

- (2) Der Abfallzweckverband wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, darauf hin, dass möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen sollen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Abfallzweckverband, dass seine Verbandsmitglieder sowie Gesellschaften privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 4

Abfallverwertung

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen müssen Abfälle zur Beseitigung am Anfallort von solchen zur Verwertung getrennt halten und einer gesonderten Beseitigung zuführen, soweit ansonsten der Überlassungspflicht an den Abfallzweckverband gemäß § 13 KrW-/AbfG nicht vollständig nachgekommen werden könnte oder sonstige aus dem KrW-/AbfG sich ergebende Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung zur hochrangigen Verwertung nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG, nicht erfüllt werden könnte.
- (2) Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind insbesondere die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Materialien.

§ 5

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband sind ausgeschlossen:
1. Eis, Schnee und Flüssigkeiten,
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

- a) infektiöse Abfälle gemäß Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens:
 - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (AVV 180 103 und 180 202)
 - mikrobiologische Kulturen (AVV 180 103 und 180 202)
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörpergesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (AVV 180 103 und 180 202)
 - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (AVV 180 202)
- b) gefährliche Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika
- c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (AVV 180 102)

4. Altautos,

5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

6. Klärschlamm bis zu 65 Prozent Wassergehalt, soweit geeignete Behandlungskapazitäten des Abfallzweckverbandes nicht zur Verfügung stehen und Fäkal-schlamm,

7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden, es sei denn, der Abfallzweckverband wirkt bei der Rücknahme solcher Abfälle mit.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallzweckverband sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können,

3. Klärschlamm.

- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Abfallzweckverband zu entsorgen ist, entscheidet der Abfallzweckverband oder dessen Beauftragter. Dem Abfallzweckverband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallzweckverband ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Abfallzweckverband nicht in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder Sammelfahrzeugen überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Abfallzweckverband ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 10 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Abfallzweckverband neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 6

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind berechtigt, sich an die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes anzuschließen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 11 bis 14 den öffentlichen Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen des Abfallzweckverbandes zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 7

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind verpflichtet, sich an die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig, jedoch in kürzeren und längeren Zeitabständen benutzt werden, sind nicht ausgenommen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß näheren Regelungen der §§ 11 bis 15 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallzweckverbandes zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle im Sinne des Absatzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 1. die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Abfallzweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen.
Dazu gehört insbesondere, dass die Anlieferer von Abfällen zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge sowie sonstige Fragen der Abfallentsorgung verpflichtet sind. Der Abfallzweckverband kann Nachweise bzw. Analysen fordern, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle bzw. Wertstoffe handelt. Solange die erforderlichen Auskünfte, Nachweise bzw. Analysen nicht vorliegen, hat der Abfallzweckverband ein Zurückweisungsrecht.
Wenn sich die in Satz 1 und Satz 2 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Das Betriebspersonal der Abfallentsorgungsanlagen ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und ggf. von der Annahme auszuschließen.
Eine Zurückweisung von Abfällen auch nach dem Entladen bleibt vorbehalten.
In diesem Fall lässt der Abfallzweckverband durch den Anlieferer, dessen Auftraggeber oder auf dessen Kosten die Abfälle wieder entfernen.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Abfallzweckverband von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 9

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 10

Eigentumsübertragung

- (1) Die Abfälle gehen mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Abfallzweckverbandes über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Abfallzweckverbandes gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Abfallzweckverbandes über. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Abfallzweckverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Bei Stoffen, die gem. § 5 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband ausgeschlossen sind, findet keine Eigentumsübertragung statt.
- (3) Bei Anlieferung an den Umladestationen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) geht der Abfall mit Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des ZMS über.

II.

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 11

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Abfallzweckverband ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Abfallzweckverband oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen, im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13)
oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 14).

§ 12

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Abfallzweckverband in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen insbesondere
 1. folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)
 - a) Glas,
 - b) Metall,
 - c) Kunststoffe,
 - d) Styropor,
 - e) Textilien,
 - f) Altholz,
 - g) Verkaufsverpackungen,
 - h) Gartenabfälle und Grüngut,
 - i) Flachglas,
 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze,
 3. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß den Bestimmungen des ElektroG.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis i aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Abfallzweckverband dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Abfallzweckverband festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Abfallzweckverband bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) Problemabfälle im Sinn des § 12 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen (Problemstoffmobil) oder in den ortsfesten Sammeleinrichtungen (Problemstoffsammelstelle am Wertstoffhof Hof) zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge oder Sammeleinrichtungen werden vom Abfallzweckverband bekanntgegeben. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 14

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Abfallzweckverband dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Abfallzweckverband betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Abfallzweckverband zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) getrennt zu bringen. Der Abfallzweckverband informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.
- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 5 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Abfallzweckverband ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
 - a) Beton
 - b) Ziegel
 - c) Steine
 - d) Altholz
 - e) Kunststoffe
 - f) Metalle
 - g) Glas
 - h) Erdaushub
- (4) Gewerbliche Abfälle im Sinn des § 5 Abs. 2 Nr. 2 sind nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:
 - a) Papier/Kartonagen
 - b) Glas
 - c) Metall
 - d) Kunststoffe
 - e) Styropor
 - f) Textilien
 - g) Altholz
 - h) Biomüll
- (5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

- (6) Der Abfallzweckverband kann vorschreiben, dass bestimmte Arten von Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um
1. die Menge zu reduzieren,
 2. die Verwertung, Ablagerung und Behandlung dieser Abfälle zu erleichtern,
 3. Gefahren für die Umwelt und Entsorgungsanlagen zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können,
 4. vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher zu nutzen oder
 5. schädliche Einwirkungen für das Personal abzuwenden.

Die Anforderungen an die Vorbehandlung werden durch Anordnung im Einzelfall festgelegt.

§ 15

Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Abfallzweckverband oder dessen Beauftragte betreiben nachstehend aufgeführte Sammelstellen bzw. Abfallverwertungsanlagen, die der Abfallart entsprechend zu benutzen sind:
- a) Wertstoffcontainer, Wertstoffmobile und Wertstoffhöfe zur Anlieferung von Wertstoffen gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1,
 - b) Problemabfallmobile und Problemabfallsammelstellen zur Anlieferung von Problemabfall gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2,
 - c) Abfalldeponie Sandmühle des Landkreises Wunsiedel und Abfalldeponie Steinmühle des Landkreises Tirschenreuth,
 - d) Kompostieranlagen für die Anlieferung von Grünabfällen und Biomüll.
- (2) Der Abfallzweckverband betreibt den Standort Silberberg als Annahmestelle für bestimmte ablagerungsfähige Abfallarten und für Abfälle zur thermischen Behandlung sowie für bestimmte Abfälle zur Verwertung.
- (3) Der Abfallzweckverband informiert über Standort und Anlieferungsbedingungen der Anlagen durch Bekanntmachung und auf Anfrage.

§ 16

Haftung des Abfallzweckverbandes

- (1) Für Schäden, die bei Benutzern der Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet der Abfallzweckverband nur, wenn seinem Betriebspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Der Abfallzweckverband oder dessen Beauftragte haften nicht für Kosten, die durch Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- (3) Der Abfallzweckverband haftet nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle bei unbefugtem Betreten seiner Anlagen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 17

Gebühren

Für die Annahme von Abfällen werden Gebühren nach der Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 18

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Abfallzweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 26 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Trennung am Anfallort nicht vornimmt,
 2. gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 1 oder 2 verstößt,
 3. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 7) zuwiderhandelt,
 4. gegen die Vorschriften in § 13 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bringsystem verstößt,
 5. unter Verstoß gegen § 14 Abfälle zu anderen als den vom Abfallzweckverband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht von Wertstoffen oder Problemabfällen getrennt anliefert,
 6. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 7. die zwingenden Vorschriften in § 14 Abs. 5 und 6 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt,
 8. einer Anordnung nach § 18 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/ AbfG bleiben unberührt.

§ 20

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen werden in den örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den Gemeinden des Verbandsgebietes und im Internet veröffentlicht werden.

- 14 -

§ 21

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 1998 in Kraft.

Hof, 24. Juni 1998

Hering
Landrat
Verbandsvorsitzender